
Detlev Bütner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26
Mobil 0171 / 618 0 514

An die
Staatsanwaltschaft beim Landgericht Dresden
– per Fax an: 0351 / 446 2270 –

26. November 2009

200 Js 31018/09

In dem o.a. Ermittlungsverfahren gegen

**StA Stefan Muck,
Staatsanwaltschaft Dresden,**

wegen des

Verdachts der Amts(handlungs)anmaßung gem. § 132 Abs. 2 StGB

erhebe ich hiermit

weitere Gegenvorstellung

in Bezug auf das Schreiben der StA Dresden vom 11.11.2009, hier eingegangen am 16.11.2009.

1.) Zunächst hatte OStA Schär am 22.09.09 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, wobei bei der Sachverhaltsdarstellung genau jener Punkt, der das ggf. strafbewährte Handeln des StA Muck betrifft, ausgeblendet wurde und die weiteren Punkte (die eigentlich nur im Rahmen der Dienstaufsicht relevant sind) rechtlich nachweisbar falsch beurteilt wurden. Auf meine entsprechende Gegenvorstellung vom 05.10.09 hin erging die Mitteilung des OStA Schär vom 11.11.09, dass die Gegenvorstellung „keinen Anlass zur Aufhebung der Entscheidung und Fortführung des Verfahrens“ biete.

In diesem Schreiben wird nun erstmals auf den Vorwurf überhaupt Bezug genommen, dass StA Muck sich in der Hauptverhandlung vom 06.07.09 (204 Ds 201 Js 46706/06) direkt an die Justizwachtmeister gewandt hatte mit den Worten: „Können Sie bitte den Herrn, der da so laut lacht, auch mitnehmen!“ OStA Schär erklärt hierzu, dass die Frage der Strafbarkeit dieser Aussage dahingestellt bleiben könne, da sich „aus der Gesamtschau – insbesondere der dienstlichen Stellungnahme des angezeigten Staatsanwaltes und der das Verfahren führenden Richterin – ... eine so gefallene Äußerung“ nicht feststellen lasse. Zugleich wurde die beantragte Akteneinsicht hinsichtlich der Stellungnahme des StA Muck verweigert (hierzu im einzelnen unter 2.).

Diese Entscheidung überrascht insofern, als dass OStA Schär zu meinen scheint, dass bei einem strafrechtlichen Vorwurf das Leugnen durch den Beschuldigten sowie einer „Mitwisserin“ ausreichende

Grundlage für das Absehen von weiteren Ermittlungen sein kann. Ich erlaube mir zu vermuten, dass die StA Dresden diesen Grundsatz im Allgemeinen nicht verfolgt und sich daher zunehmend – ich wies darauf bereits in meinem Schreiben vom 05.10.2009 hin – die Indizien für das Vorliegen einer (versuchten) Strafvareitelung im Amt verdichten. Durch die Weigerung, die Stellungnahme des StA Muck im Wege der Akteneinsicht zu übersenden, ist nicht einmal eine Kontrolle möglich, ob sich in der Stellungnahme des StA Muck (und der Richterin Fahlberg) auch nur *Anknüpfungspunkte* für den Beschluss des OStA Schär, die Ermittlungen nicht aufzunehmen, wiederfinden (die dienstliche Äußerung der RiAG Fahlberg vom 09.07.09 im Ablehnungsverfahren gegen diese enthält z.B. gerade *keine* Aussage, dass die Äußerung des StA Muck nicht gefallen sei).

Soweit OStA Schär der Auffassung sein sollte, dass der Aussage eines StA und einer Richterin am Amtsgericht eine „erhöhte Glaubwürdigkeit“ zuzuschreiben sei, wäre dem entgegenzuhalten, dass dies zum einen in keinem Fall bedeuten kann, dass ein StA und eine als „Mitwiserin“ benannte Richterin den Vorwurf lediglich zu leugnen brauchen, um Ermittlungen von vornherein zu unterbinden. Im Gegenteil liegt ja der besonders eklatante Verdacht vor, dass sich hier ein Staatsanwalt in der Ausübung seiner amtlichen Funktion, mit Wissen und letztlich Billigung einer Strafrichterin, strafbar gemacht hat. Der strafrechtliche Vorwurf ist letztlich, dass sich die Organe der Rechtspflege über das Recht selbst hinweggesetzt haben; die Geschichte hat zeigt, dass dies auch tatsächlich in erheblichem Maße passieren kann. In dem Moment, wo ein solcher Vorwurf im Raume steht, können schlechterdings die „besonderen Glaubwürdigkeitskriterien für StaatsanwältInnen und RichterInnen“ als ZeugInnen – soweit solche Kriterien überhaupt (berechtigt) existieren sollten – als Maßstab angelegt werden, wenn es um die Frage der Beurteilung einer Aussage eines möglichen Täters und einer möglichen (duldenden) Mitwiserin geht. Wenn einem solchen Vorwurf dann in der Art nachgegangen wird, dass ein Kollege des beschuldigten Staatsanwalts das Ermittlungsverfahren gar nicht erst eröffnet, da der beschuldigte Staatsanwalt und die gegen das Verhalten des Staatsanwalts nicht einschreitende Richterin den Vorwurf leugnen (wie gesagt – ob sie dies in ihren Stellungnahmen tatsächlich überhaupt tun, ist bisher nicht nachprüfbar), so spielen sachliche Erwägungen offensichtlich keine Rolle mehr bei der entsprechenden Entscheidung.

Hinzu kommt, dass die RiAG Fahlberg bereits in ihrer dienstlichen Äußerung vom 09.07.2009 im Ablehnungsverfahren gegen sie nachweislich die Unwahrheit gesagt hat (als sie von der „Entfernung der ersten Störer“ sprach, obwohl nur eine Person entfernt wurde). Die Glaubwürdigkeit der RiAG Fahlberg ist damit von vornherein schon durch ihre existierende Falschaussage grundsätzlich in Frage gestellt.

Unabhängig von dem, was tatsächlich in den Stellungnahmen im Worlaut zu finden ist (was, s.o., auch nur eine untergeordnete Bedeutung zu spielen hat), gibt es aber neben dem Unterzeichner (der hiermit noch einmal nachdrücklich versichert, dass die Äußerung exakt so wörtlich gefallen ist) weitere ZeugInnen, die den vorgeworfenen Sachverhalt bestätigen können:

W [REDACTED]
[REDACTED]

J [REDACTED]
[REDACTED]

R [REDACTED]
[REDACTED]

J [REDACTED]
[REDACTED]

T [REDACTED]
[REDACTED]

M [REDACTED]
[REDACTED]

P [REDACTED]
[REDACTED]

Aus den angeführten Gründen kann der Beschluss des OStA Schär, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, keinen Bestand haben.

2.) Ich beantrage im Wege der

Akteneinsicht gem. § 475 Abs. 1, 4 StPO

mir eine Kopie der von OStA Schär angeführten Stellungnahme der RiAG Fahlberg zukommen zu lassen; zugleich wiederhole ich den Antrag hinsichtlich der Akteneinsicht bezüglich der Stellungnahme des StA Muck.

a) OStA Schär behauptet, dass sich auch aus der Stellungnahme der RiAG Fahlberg die Grundlage für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ergäbe. Soweit sich in dieser Stellungnahme tatsächlich solche Anhaltspunkte wiederfinden, hieße dies nichts anderes, als dass die Richterin in ihrer Stellungnahme die Unwahrheit behauptet (durch mehrere ZeugInnen, s.o., nachweisbar). Im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Hauptverhandlung gegen Herrn Jörg Eichler ergäbe sich daraus unmittelbar ein Grund zur Ablehnung der RiAG Fahlberg. Daher besteht ein unmittelbares und rechtlich schützenswertes Interesse an der beantragten Akteneinsicht.

b) Weder hinsichtlich der dienstlichen Stellungnahme des StA Muck noch hinsichtlich der dienstlichen Stellungnahme der RiAG Fahlberg kann gegen das bestehende berechnigte Interesse des Antragstellers das Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung angeführt werden. Die ergangene Entscheidung übersieht, dass sich sowohl der tatsächliche Vorwurf als auch die angeforderten Stellungnahmen gerade nicht im privaten Umfeld der Betroffenen abspielen, sondern ausschließlich im dienstlichen Umfeld; es geht nicht um Äußerungen, die auch nur im Geringsten in der Privatsphäre der Betroffenen anzusiedeln sind. Das Handeln der mit Öffentlicher Gewalt ausgestatteten AmtsträgerInnen muss auch öffentlich kontrollierbar sein; wenn eine Staatsanwaltschaft auch nur im Entferntesten sich dem Vorwurf ausgesetzt sieht, nicht mit den gleichen Maßstäben gegen einen

beschuldigten Staatsanwalt vorzugehen, mit denen sie gegen sonstige Verdächtige vorgeht, so ist es darüber hinaus auch im öffentlichen Interesse, dass diese Vorgehensweise von Außenstehenden objektiv bewertet werden kann, und eine solche „besondere Art der (Nicht-)Strafverfolgung“ nicht im Wege der Geheimjustiz abgewickelt wird. Der Verweis auf die Berichterstattung im Internet im vorliegenden Ausgangsverfahren 204 Ds 201 Js 46706/06 lässt besorgen, dass OStA Schär gerade diese öffentliche Kontrolle fürchtet (und eventuell ja auch zu fürchten hat, abhängig von dem, was in den Stellungnahmen tatsächlich ausgesagt wird) und diese daher unterbinden will.

Nach alledem ist den vorliegenden Anträgen auf Akteneinsicht stattzugeben.

3.) Ferner bitte ich um Übersendung einer Kopie des Geschäftsverteilungsplans der StA Dresden auf meine Kosten an meine o.a. Adresse, gerne aber auch per e-Mail (d.beutner@gmx.de).

(Detlev Beutner)